

## Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie

Im März 2002 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> vor, der nach vielfältigen Änderungen im Juni 2005 nun endgültig als Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats verabschiedet werden soll. Auch die Zahnärzterichtlinien von 1978<sup>2</sup> sind von dieser neuen Richtlinie betroffen, weshalb wir schon vorab einen kurzen Blick auf die geplante Richtlinie werfen, bevor in der nächsten Ausgabe auf die konkreten Auswirkungen der Berufsqualifikationsrichtlinie für die Zahnärzteschaft eingegangen wird.

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, dass Europäische Richtlinien hoheitliche Weisungen des europäischen Gesetzgebers an die Mitgliedsstaaten sind, innerhalb bestimmter Fristen den Inhalt der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Richtlinien sind damit nicht unmittelbar geltendes Recht, aber ihr Inhalt bindet die Mitgliedstaaten als solche.

Ziel der Berufsqualifikationsrichtlinie ist die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Konsolidierung der verschiedenen Richtlinien in diesem Bereich. Dabei sollen die zwölf sektoralen Richtlinien, die sich auf die reglementierten Berufe beziehen, also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker, Architekten und Krankenschwestern /-pfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, sowie die drei Richtlinien über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst werden. Dadurch soll ein einfacheres und klareres Regelwerk für die betreffenden Berufsgruppen geschaffen werden, wobei der Regelungsinhalt – beispielsweise Grundvoraussetzungen für die Anerkennung und Garantien – nicht verändert werden soll.

Ob sich tatsächlich der wesentliche Inhalt der früheren Zahnärzterichtlinien in der neuen Berufsqualifikationsrichtlinie wiederfindet, wird sich erst bei Vorliegen des endgültigen Richtlinien textes erweisen. Noch im Dezember 2004 hieß es im gemeinsamen Standpunkt des Rates<sup>3</sup>, dass der Grundsatz der automatischen Anerkennung nur für diejenigen medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen gelten solle, die in mindestens zwei Fünftel der Mitgliedstaaten vertreten sind. Dies hätte eine erhebliche Abweichung vom derzeitigen Verfahren bedeutet, wonach ausreichend ist, dass die jeweilige Fachrichtung in mindestens

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. C 181 vom 30. Juli 2002, S. 183E.

<sup>2</sup> Siehe EDI Journal 01.2005, S. 24 f.

<sup>3</sup> 13781/2/04 REV 2 ADD 1 vom 21. Dezember 2004.

zwei Mitgliedstaaten vertreten ist. Eine entsprechende Änderung hat denn auch das Europäische Parlament bei seiner 2. Lesung am 11. Mai 2005 beschlossen, um eine Verschlechterung des status quo zu verhindern.<sup>4</sup>

Des weiteren bleibt abzuwarten, ob die Zusammenführung von 15 Richtlinien tatsächlich ein einfacheres und klareres Regelwerk für die einzelnen Berufsgruppen ergibt. Denn eigentlich sind derzeit gerade die Regelungen für die reglementierten Berufe – wie Ärzte und Zahnärzte – übersichtlich in den jeweiligen sektoralen Richtlinien enthalten. Bei einer Zusammenführung mit anderen Richtlinien wird es wohl nicht ausbleiben, dass man die für Zahnärzte maßgeblichen Regelungen im umfangreichen Richtlinien text wird suchen müssen.

Rechtsanwältin Berit Jaeger  
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner  
Berlin · Sindelfingen · Köln  
Wegener Str. 5, 71063 Sindelfingen

---

<sup>4</sup> T6-0173/2005 vom 11. Mai 2005.